



Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Hayingen

1. Amtsblatt

- 1.1 Die Stadt Hayingen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Amtsblatt der Stadt Hayingen“.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der/die Bürgermeister/in oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Redaktioneller und Anzeigenteil sind zu trennen.
- 1.4 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag, bei Feiertagen am vorherigen Werktag, Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Stadt Hayingen zulässig.

2. Inhalt

- Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
- 2.1 Amtliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung, staatlicher und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
 - 2.2 Andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung, ihrer Organe und Einrichtungen.
 - 2.3 Auffassungen von Fraktionen, Listen, Gruppierungen und Einzelpersonen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Stadt und der Ortschaftsräte zu Angelegenheiten des Ortsteils, jedoch nicht in den drei Monaten vor einer Wahl (Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, oder Europawahl) oder einem Bürger-/Volksentscheid. Diese sind über das Bürgermeisteramt einzureichen. Ein Äußerungsrecht zu europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Der Umfang ist auf eine halbe Spalte (ca. 30 Zeilen) und auf eine Veröffentlichung pro Monat begrenzt.
 - 2.4 Berichte von örtlichen, politischen Parteien und Wählervereinigungen, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Wahl oder einem Bürger-/Volksentscheid. Ankündigungen von Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese sind über das Bürgermeisteramt einzureichen. Ein Äußerungsrecht zu europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Der Umfang ist auf eine halbe Spalte (ca. 30 Zeilen) und auf eine Veröffentlichung pro Monat begrenzt.
 - 2.5 Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen.
 - 2.6 Anzeigen
 - 2.7 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
 - 2.8 Anonyme Schriftsätze werden nicht veröffentlicht.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Diese sind bis zu zwei Mal vor der Veranstaltung möglich. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/ oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte. Mit dem Begriff „Auffassungen“ wird den Fraktionen und Gruppierungen die Veröffentlichung von Meinungsäußerungen zu Angelegenheiten der Gemeinde bzw. des Ortsteils gestattet.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Verleumdungen, persönliche Anfeindungen, direkter oder indirekter Art enthalten oder geeignet sein können, das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.
- 3.3 Redaktionsschluss ist in der Regel am Dienstag um 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss in der Regel auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.4 Artikel von Vereinen werden mit max. 2 Bilder pro Ausgaben im redaktionellen Teil, außerhalb der Titelseite, veröffentlicht.
- 3.5 Ämter, Religionsgemeinschaften, Schulen, eingetragene Vereine und Organisationen können zu besonderen Anlässen eine Veranstaltungsankündigung auf der Titelseite bei der Redaktion der Stadtverwaltung beantragen. Ein Anspruch auf eine Veröffentlichung auf der Titelseite besteht nicht. Die Redaktion behält sich vor, wichtigen Meldungen der Stadtverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen Vorrang auf der Titelseite zu geben.
- 3.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.7 Veröffentlichungen der Stadt bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

4. Politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Fraktionen, Listen, Gruppierungen und Einzelpersonen im Gemeinderat und der Ortschaftsräte

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind alle im Gemeinderat und in den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen, Listen, Gruppierungen und Einzelpersonen, welche auf örtlicher Ebene der Gemeinde organisiert sind.
- 4.2 Zulässig sind Ankündigungen, Auffassungen und Beiträge. Die Texte müssen sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die Verfasser, die am Schluss des Textes namentlich zu nennen sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze nach Ziffer 3.
- 4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.4 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss ein über örtliches Ereignis hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

4.5 Für Veröffentlichungen der Gemeinderatsfraktionen, -listen, -gruppierungen und Einzelpersonen bzw. Ortschaftsratsfraktionen, -listen, -gruppierungen und Einzelpersonen steht eine eigene Rubrik mit dem Titel „Aus dem Gemeinderat“ bzw. „Aus dem Ortschaftsrat“ zur Verfügung.

5. Wahlwerbung - Karenzzeit

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung) ist zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien oder Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.4 Wahlwerbung ist auch in Form von Anzeigen im Anzeigenteil vor einer Wahl zulässig, eine zeitliche Beschränkung vor der Wahl besteht hierbei nicht.

5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ bzw. „Aus dem Ortschaftsrat“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen (Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, oder Europawahl) ausgeschlossen (Karenzzeit).

5.6 Das Einlegen von Wahlwerbung (Flyer oder ähnliches) in das Amtsblatt ist nicht gestattet.

6. Kirchen, örtliche Vereine und Organisationen

6.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

a) Berichte und Ankündigungen

b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit

6.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

7. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hayingen, den 18.12.2025

gez.

Ulrike Holzbrecher
Bürgermeisterin